

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- I. Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.“ (in der Satzung LVW genannt). Er hat den Sitz in Hannover. Er wurde am 6. Juni 1950 gegründet und ist unter der Nr. 2192 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover am 8. Sept. 1950 eingetragen worden.
- II. Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Hannover.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Räumlicher Wirkungsbereich der LVW ist das Land Niedersachsen.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben, Pflichten

- I. Die LVW ist der freiwillige Zusammenschluss der örtlichen Verkehrswachten und regionalen Verkehrswachten im Lande Niedersachsen sowie der Einzelmitglieder der LVW. Die LVW sowie die örtlichen und regionalen Verkehrswachten unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke.
- II. Die LVW will:
 1. das Verkehrsverhalten und die Einstellungen der Verkehrsteilnehmer beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen zu vermeiden,
 2. im vorstehenden Sinne die die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer vertreten, Öffentlichkeit und interessierte Stellen beraten und, soweit möglich, zu gemeinsamer, gemeinnütziger Arbeit zusammenfassen,
 3. auf die Bildung von Verkehrswachten hinwirken,
 4. die Verkehrswachten informieren und beraten sowie deren Arbeit koordinieren und durch geeignete Maßnahmen unterstützen.
- III. Um die Ziele des Absatzes II zu erreichen, hält die LVW Angebote für
 1. den Bereich der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung, Mobilität)
 2. den Bereich der Verkehrsaufklärung
- IV. Sie führt
 1. eine dementsprechende zielgerichtete Verbandsarbeit innerhalb des Verbandes und nach außen und
 2. eine organisierte Jugendarbeit durch.

§ 3 Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e.V. und zum Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V.

Die LVW ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V.; sie erkennt deren Satzung an und setzt deren Beschlüsse eigenverantwortlich um.

Sie kann Mitglied im Deutschen Verkehrssicherheitsrat sein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- I. Die LVW mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein Gewinn wird nicht angestrebt. Die LVW ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Mittel der LVW dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der LVW.
- IV. Der Zweck der LVW ist die Umsetzung der in § 2 Abs. II und IV genannten Satzungsziele.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb

1. Mitglieder der LVW sind auf Antrag die örtlichen und regionalen Verkehrswachten im Lande Niedersachsen, sofern sie rechtsfähige Vereine sind oder sonstige juristische oder natürliche Personen als Einzelmitglieder. Die Aufnahme vollzieht der Gesamtvorstand der LVW. Sie ist schriftlich mitzuteilen.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Gesamtvorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der LVW besonders verdient gemacht haben.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste, mit Auflösung der Mitgliedsverkehrswacht, durch Tod, Ausschluss, oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied in grober Weise schuldhaft die Interessen der LVW verletzt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Vor der endgültigen Beschlussfassung kann das Mitglied den Ehrenrat (§ 11 a) anrufen. Nach der Beratung im Ehrenrat fasst der Gesamtvorstand einen endgültigen Beschluss; dieser ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten ordentlichen Jahresmitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
6. Bis zum endgültigen Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

III. Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote für
 - a) den Bereich der Bildung und Fortbildung (Verkehrserziehung, Mobilität)
 - b) den Bereich der Verkehrsaufklärung sowie personelle und materielle Dienstleistungen vorrangig zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind gegenüber allen beschlussfassenden Gremien antragsberechtigt. Sie haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus ist die Verfahrensordnung der LVW zu beachten.

IV. Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
2. Beitragspflicht
Mitglieder zahlen an die LVW einen Beitrag.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
Näheres regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Die Mitglieder unterstützen die LVW bei der satzungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben. Mitglieder, die örtliche und regionale Verkehrswachten sind, haben der LVW insbesondere ihre Satzung, Protokollabschriften über ihre Mitgliederversammlungen, den jährlichen Leistungsbericht sowie eine Kopie des gültigen Freistellungsbescheides vorzulegen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die öffentlichen Mittel nach den geltenden bundes- und haushaltsrechtlichen Vorschriften zu verwenden.
5. Bei feststellbaren Verstößen gegen die satzungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel durch die örtlichen und regionalen Verkehrswachten oder einem dringenden und konkreten Verdacht hierzu ist die LVW verpflichtet, bei den betroffenen Mitgliedern nach vorheriger Anhörung eine neutrale Überprüfung durchzuführen.

§ 6 Verhältnis zu den örtlichen und regionalen Verkehrswachten

- I. Die Mitgliedschaft der örtlichen und regionalen Verkehrswachten in der LVW berührt deren rechtliche Selbständigkeit und Vereinsautonomie nicht.

II. Die örtlichen und regionalen Verkehrswachten haben das Recht zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Verkehrswacht oder Verkehrswacht“ nur, wenn sie zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der LVW folgende Mindestanforderungen in ihre Satzung aufnehmen:

1. Anerkennung der Ziele gemäß Satzung der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der LVW ;
2. Begrenzung der Zuständigkeiten auf festgelegte Betreuungsgebiete, die sich grundsätzlich an den kommunalen Grenzen und in Abstimmung mit den Nachbarverkehrswachten orientieren.

III.

1. Der Gesamtvorstand der LVW ist berechtigt, den Verkehrswachten im Lande Niedersachsen das Recht zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Verkehrswacht oder Verkehrswacht“ zu entziehen, wenn sie gegen die Zwecke und Ziele der Deutschen Verkehrswacht e.V. oder der LVW verstoßen. Vor der Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
2. Gegen die Entziehung des Rechts zur Namensführung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung muss über die Berufung entschieden werden. Die mit Gründen versehene Entscheidung ist der betreffenden Verkehrswacht zuzustellen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt gegeben.

§ 7 Organe der LVW

Organe der LVW sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) der Geschäftsführende Vorstand;
- c) der Gesamtvorstand;
- d) der Ehrenrat.

§ 8 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung besteht aus:

1. den Delegierten der Mitgliedsverkehrswachten gemäß § 5 I.1.
Jede Verkehrswacht hat fünf Stimmen,
2. den Einzelmitgliedern nach § 5 I.1. mit je einer Stimme,
3. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes mit je einer Stimme ohne Anrechnung auf das Mandat der entsendenden Verkehrswacht,
4. den Ehrenmitgliedern nach § 5 I.2. mit beratender Stimme,
5. den weiteren Delegierten aus den Mitgliedsverkehrswachten. Jede Mitgliedsverkehrswacht hat die Möglichkeit, bis zu drei weitere Delegierte zu benennen. Die weiteren Delegierten können mit beratender Stimme teilnehmen.

II.

1. Die Stimmen sind nicht übertragbar, es sei denn auf die Ersatzdelegierten der gleichen Verkehrswacht.
2. Bestehen mehrere Möglichkeiten des Stimmrechts aus § 8 I.1.-3., so kann dieses nur einmal wahrgenommen werden.

III. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt, und zwar vor der Hauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht e.V.. Der Geschäftsführende Vorstand der LVW ist berechtigt, Mitgliederversammlungen einzuberufen, sofern er es für notwendig hält, und ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

IV. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen (Datum des Poststempels). Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Weiteres regelt die Verfahrensordnung.

V. Anträge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder, den Geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand gestellt werden.
Anträge müssen schriftlich gestellt werden und zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Weiteres regelt die Verfahrensordnung.

VI. Dringlichkeitsanträge müssen zur Erörterung und Beschlussfassung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen damit einverstanden ist. Satzungsänderungen können mit Dringlichkeitsanträgen nicht beantragt werden.

VII.

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Bei allen Abstimmungen werden nur die gültigen Ja- und die gültigen Nein-Stimmen gezählt. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
2. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlleiter. Der Wahlleiter kann sich Wahlhelfer bedienen. Alle Wahlen erfolgen mit verdecktem Stimmzettel. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl per Handzeichen oder Akklamation durchzuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter in die engere Wahl (Stichwahl), die die meisten Stimmen hatten. Wird auch bei der Stichwahl kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los.

Alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und die Rechnungsprüfer werden einzeln in getrennten Wahlgängen gewählt. Ein anderer Wahlmodus ist zulässig.

VIII.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen sind nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Text der vorgeschlagenen Änderung den Mitgliedern bekannt gemacht worden ist.

Anträge auf Satzungsänderung müssen als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

IX. Der LVW kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Auflösung der LVW kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Antrag auf Auflösung ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unterstützt wird oder der Gesamtvorstand selbst sie beantragt. Der Antrag ist begründet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

X. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Inhalt und die Form regelt sich nach der Verfahrensordnung.

Innerhalb von sechs Wochen ist eine Abschrift allen Mitgliedern und dem Gesamtvorstand zu übersenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vornehmlich folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des vom Geschäftsführenden Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Beschluss der Beitragsordnung und Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung;
- c) Entgegennahme des Berichtes über die Rechnungsprüfung;
- d) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes;
- e) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, einschl. der Bestimmung der Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder;
- f) Bestätigung der Gebietsbeauftragten und deren Stellvertreter, die bei den Gebietsarbeitstagen (siehe § 11,II) gewählt werden;
- g) Wahl des Ehrenrates;
- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines Stellvertreters;
- i) Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge;
- j) Entscheidung über Berufungen von Verkehrswachten über die Entziehung des Namens bzw. über den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der LVW ;
- m) Entgegennahme von Berichten der Ausschüsse und Arbeitskreise nach § 10 VIII und der Jugendorganisation nach § 12.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

I. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem Präsidenten;
2. dem Vizepräsidenten;
3. dem Vertreter des Ressorts Finanzen;
4. dem Vertreter des Ressorts Recht;
5. dem Sprecher der Gebietsbeauftragten oder seinem Abwesenheitsvertreter;
6. bis zu fünf weiteren Vorstandmitgliedern für die Ressorts Sprecher des Beirats, Verkehrssicherheitsarbeit, Verkehrsaufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und Jugendarbeit, die alle von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident sowie die Vorstandsmitglieder für das Ressorts Finanzen und Recht. Jeweils zwei von ihnen vertreten die LVW gerichtlich und außergerichtlich.

III. Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

IV. Die LVW unterhält eine Geschäftsstelle, die mit einem Geschäftsführer und den erforderlichen Mitarbeitern besetzt wird.

Die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter ist Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes; die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers ist Aufgabe des Gesamtvorstandes. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der LVW gemäß den Beschlüssen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

Er ist dem Geschäftsführenden Vorstand für die Rechnungs- und Kassenführung der LVW verantwortlich. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist.

V. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

VI. Zur Förderung der Zwecke und Ziele der LVW beruft der Geschäftsführende Vorstand einen Beirat aus Persönlichkeiten mit besonderer Sachkenntnis auf dem Gebiet der Verkehrssicherheitsarbeit auf drei Jahre.

VII. Zu seiner sachlichen und fachlichen Beratung kann der Geschäftsführende Vorstand ständige Ausschüsse und vorübergehend tätige Arbeitskreise einsetzen. Deren Mitglieder und ein jeweiliger Sprecher sind vom Geschäftsführenden Vorstand zu berufen.

§ 11 Gesamtvorstand

- I. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den neun Gebietsbeauftragten oder deren gewählten Stellvertretern als Abwesenheitsvertreter.
- II. Die Gebietsbeauftragten und deren Stellvertreter werden anlässlich der Gebietsarbeitstagen durch die Verkehrswachten des in neun Gebiete aufgeteilten Landes Niedersachsen gewählt. Die Gebietsbeauftragten und deren Stellvertreter werden auf der nächsten Jahresmitgliederversammlung als Mitglieder des Gesamtvorstandes bestätigt.

Nach der Aufteilung in Betreuungsgebiete kommen

- a) drei Gebietsbeauftragte und deren Stellvertreter aus dem Gebiet Weser-Ems,
- b) zwei Gebietsbeauftragte und deren Stellvertreter aus dem Gebiet Lüneburg,
- c) zwei Gebietsbeauftragte und deren Stellvertreter aus dem Gebiet Hannover,
- d) zwei Gebietsbeauftragte und deren Stellvertreter aus dem Gebiet Braunschweig.

Die Aufteilung in Betreuungsgebiete erfolgt durch den Gesamtvorstand und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- III. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse über alle im Lande Niedersachsen durchzuführenden Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck der LVW gemäß § 2 dieser Satzung beziehen, und soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind oder in den Aufgabenbereich eines dieser Organe fallen. Der Gesamtvorstand beschließt den Haushaltsplan und den Stellenplan sowie im Haushaltsjahr notwendig werdende Änderungen.
- IV. Die darüber hinausgehenden Aufgaben der Gebietsbeauftragten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand zu beschließen ist.
- V. In jedem Geschäftsjahr treten die Verkehrswachten in den Gebieten gemäß § 11 Abs. II zu einer Gebietsarbeitstagung zusammen. Diese Arbeitstagen werden im Auftrage des Gesamtvorstandes der LVW von den Gebietsbeauftragten einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand der LVW setzt alljährlich ein Rahmen-Arbeitsprogramm für die Gebietsbeauftragten fest. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede Verkehrswacht eine Stimme.
Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre nach Wahl durch die Jahresmitgliederversammlung. Scheidet ein Gebietsbeauftragter vor Ende der Amtszeit aus, nimmt sein Stellvertreter die gesamten Aufgaben wahr.

§ 11 a Ehrenrat

- I. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein kann der Ehrenrat zur Klärung angerufen werden.
- II. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird für die jeweilige Legislaturperiode des Gesamtvorstandes gewählt. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

III. Die Mitglieder des Ehrenrates werden unter Mitwirkung der Gebietsbeauftragten vom Gesamtvorstand vorgeschlagen. Dabei sollen vier Mitglieder aus den Gebieten gem. § 11 Abs. 2 (a-d) kommen.

IV. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine Vorstandsfunktion in der LVW haben.

§ 12 Jugendorganisation

I. Um den Erfordernissen des § 2 IV.2. der Satzung zu entsprechen, wird die LVW organisierte Jugendarbeit durchführen. Eine Jugendorganisation soll diese Aufgabe übernehmen.

II. Die Jugendorganisation gibt sich eine Ordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung der LVW bedarf.

§ 13 Rechnungsprüfer

I. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, die ordentliche Mitglieder einer Verkehrswacht sein müssen, auf die Dauer von zwei Jahren. Nur ein Rechnungsprüfer darf wiedergewählt werden.

II. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Den Rechnungsprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ist umfassend Auskunft zu erteilen.

III. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

IV. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Wirtschaftsprüfer zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Geschäftsstelle einsetzen.

§ 14 Verwendung des Vermögens bei Auflösung der LVW

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der LVW am 9. Mai 2009 beschlossen, zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung der LVW am 23. April 2016. Sie ist mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover am 19.05.2017 in Kraft getreten.

„Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person“